

A B K O M M E N

zwischen dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband
 und der Nationalen Krankenversicherungsanstalt (I.N.A.M.)

* *

- Im Hinblick darauf, dass der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband mit Sitz in Zürich der Nationalen Krankenversicherungsanstalt das Bedürfnis der in der Schweiz beschäftigten italienischen Arbeiter, ihre in Italien niedergelassenen Familienangehörigen für den Krankheitsfall zu versichern, dargelegt hat;
- In Berücksichtigung, dass gegenwärtig kein bilaterales gegenseitiges Abkommen zwischen den beiden betreffenden Staaten über die Krankenversicherung der emigrierten Arbeiter besteht;
- In der Erwägung, dass in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Krankenversicherung allgemein nicht obligatorisch ist und dass letztere vorwiegend auf private und auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsträger abgestützt ist, denen in der Schweiz niedergelassene oder beschäftigte Arbeiter beitreten können;
- In der Erwägung, dass der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband die Betreuung der in der Schweiz beschäftigten italienischen Arbeiter, Mitglieder oder Nichtmitglieder des Verbandes, besorgt, die durch freiwilligen Beitritt die Verpflichtung der Beitragszahlung an die Nationale Krankenversicherungsanstalt übernehmen, um ihren in Italien ansässigen Familienmitgliedern im Krankheitsfalle Leistungen zu sichern,

wird zwischen dem

SCHWEIZERISCHEN BAU- UND HOLZARBEITERVERBAND (im folgenden Verband genannt) vertreten durch die Herren Gallus Berger, Zentralpräsident, und Ezio Canonica, Zentralsekretär,

und der

NATIONALEN KRANKENVERSICHERUNGSANSTALT (Istituto Nazionale per Assicurazione contro le Malattie), (im folgenden Anstalt genannt), vertreten durch den Vize-Präsidenten Dr. Dionigi Coppo, als zu diesem Zweck am 31. Oktober 1959 bestimmter Delegierter des Präsidenten des Verwaltungsrates,

folgendes vereinbart:



Art. 1

Die italienischen Arbeiter in der Schweiz, die beabsichtigen, gemäss der vorliegenden Abmachung ihre Familienangehörigen in Italien zu versichern, müssen besondere Beitrittsgesuche einreichen, die vom Verband gesammelt werden, welcher gegenüber der Anstalt für die von den betreffenden Arbeitern übernommenen Verpflichtung zur Bezahlung der Prämien verantwortlich ist.

Art. 2

Zum Beitritt ist ein durch die Kontrahenten vereinbartes Formular vorgesehen, welches seitens des Verbandes der Anstalt bis spätestens am 10. Tag des Monats einzureichen ist, der dem Monat folgt, innerhalb dem der Beitritt vorgenommen wurde.

Art. 3

Der Verband teilt der Anstalt mittels speziellem Formular im Doppel sofort Name und Adresse der Arbeiter, welche aus der Versicherung austreten, mit. Auf dem Formular muss ebenfalls die Adresse der in Italien wohnenden Angehörigen, das Datum des Versicherungsablaufs und die hierfür angegebene Begründung vermerkt sein.

Art. 4

Die Zusammensetzung des Angehörigenkreises, welcher auf die Leistungen im Krankheitsfalle durch die Anstalt Anspruch hat, wird durch die Anstalt gemäss den für die Angehörigen der Industriearbeiter geltenden Richtlinien bestimmt.

Art. 5

Die Leistungen der Anstalt im Krankheitsfalle sind jene, die nach den italienischen gesetzlichen Bestimmungen gelten, und zwar:

- a) allgemeine ambulante und Hausbehandlung;
- b) spezialärztliche ambulante Behandlung;
- c) Arznei;
- d) Spitalbehandlung;
- e) Wöchnerinnenhilfe;
- f) kinderärztliche Behandlung;
- g) ordentliche Zusatzbehandlung.

Die Leistungen werden ausschliesslich durch die Organisation und den Apparat der Anstalt ausgerichtet, und zwar nach den gleichen Normen, Grenzen und Vorgehen, die in Italien für die Angehörigen der Industriearbeiter gelten, ausgenommen jene Bestimmungen, die in diesem Abkommen anders vereinbart worden sind.

Sollten die Angehörigen für die ärztliche Behandlung direkt und selbst aufkommen, so gehen sie jeglicher Leistung durch die Anstalt verlustig und sie können auch weder Rückzahlung noch Spesenbeteiligung geltend machen.

Art. 6

Der Leistungsanspruch der Familienangehörigen besteht ab dem dritten Monat nach dem freiwilligen Beitritt des Familienvorstandes in die Versicherung und nachdem zwei Monatsbeiträge bezahlt worden sind (Karenzzeit).

Art. 7

Die Versicherung bleibt so lange in Kraft, als der Arbeiter, der sie abgeschlossen hat, in der Schweiz beschäftigt ist und sich mit den Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

In jenen Fällen, da die Versicherung mit der Beendigung der Beschäftigung des Arbeiters aufhört, bewahren die Familienangehörigen den Anspruch auf die Leistungen für die Krankheiten, die innerhalb dreier Monate nach dem Datum des Aufhörens der Versicherung beginnen.

Sofern jedoch die Versicherung eingestellt wird wegen Säumigkeit des Arbeiters in der Prämienzahlung, verfällt der Leistungsanspruch der Familienangehörigen ab Datum der Mitteilung des Prämienversäumnisses durch den Verband an die Anstalt gemäss Art. 3.

Art. 8

Die Vereinbarung ist nicht anwendbar gegenüber Arbeiter, welche in die Schweiz emigrieren, die nicht im Besitz einer regulären Arbeitsbewilligung von mindestens drei Monaten Dauer sind.

Art. 9

Für jeden der Versicherung für die Familienangehörigen in Italien angeschlossenen Arbeiter beträgt der Monatsbeitrag 2500 Lit.

Dieser Beitrag wird mit 3000 Lit. festgesetzt für Arbeiter, die in Italien mehr als drei Familienangehörige mit Anspruch auf die Leistungen bei Krankheit haben.

Der Monatsbeitrag ist unteilbar in dem Sinne, dass er auch vollständig zu bezahlen ist, wenn die Versicherung im Laufe des Monats eingegangen oder aufgelöst worden ist.

Art. 10

In Fällen, da der Arbeiter, dessen Versicherung eingestellt ist wegen Beendigung der Beschäftigung, die Arbeit bei einer Schweizer Firma wieder aufnimmt und der Versicherung neuerdings beiträgt,

erwerben die Familienangehörigen in Italien den Anspruch auf die Leistungen für Krankheit ab dem Datum des neuen Beitritts. Voraussetzung ist, dass dieser innert drei Monaten nach Einstellung der vorangehenden Versicherung erfolgt ist und die Bestimmungen nach Art. 6 dieser Vereinbarung erfüllt sind.

Art. 11

Die ausbleibende oder verspätete Mitteilung vom Aufhören der Versicherung hat zur Folge, dass die Pflicht zur Beitragszahlung auf den Verband übergeht.

Art. 12

Der Verband überweist die Monatsbeiträge der Anstalt in Rom alle drei Monate bis zum 10. des nachfolgenden Monats des betreffenden Quartals.

Die Ueberweisung erfolgt in italienischer Währung durch die Nationale Arbeitsbank gemäss den geltenden Währungsnormen.

Art. 13

Die Ausrichtung der Leistungen der Anstalt ist eng verbunden mit der Beitragszahlung.

Die Anstalt ist befugt, ihre Leistungen einzustellen, sofern die Beiträge nicht innert der in Art. 12 festgesetzten Frist entrichtet werden.

Art. 14

Für den Fall, dass neue Kategorien italienischer Arbeiter in der Schweiz ausser der in vorliegender Vereinbarung vorgesehenen, dieser Vereinbarung beitreten möchten, muss jede Zusatzvereinbarung durch den Verband abgemacht werden, sofern dannzumal die vorliegende Vereinbarung noch in Kraft ist.

Art. 15

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und dauert zwei Jahre mit dem Vorbehalt, dass Ende 1960 die materiellen Bestimmungen revidiert werden können. Nach Ablauf dieser Frist erneuert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien zwei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief und Empfangsbestätigung gekündigt wird.

- 5 -

B E R I C H T des Kollegiums Art. 16 BAGNEBIN an den Zentralvorstand,
 Sitzung vom 20. November 1959 in B e r n

Diese Vereinbarung tritt in Kraft und wird anwendbar nach ihrer Ratifizierung durch den Verwaltungsrat für die Anstalt und durch den Zentralvorstand für den Verband.

Karenztage - Schlechtwetter
Art. 17

Wir legen dieses Zuricht eine Kopie der am 20. August 1959 zwischen dem Verwaltungsrat der Anstalt und dem Zentralvorstand des Verbandes getroffenen Vereinbarung bei.
 Für die Auslegung dieser Vereinbarung gilt der italienische Text.

Dieser Vereinbarung wurde von Kantonalen Arbeiterrat und von Staatsrat zugestimmt.
Art. 18

Es handelt sich um einen Versuch, auf welchem wir heute noch nicht eingegangen sind.
 Jede Streitigkeit, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen sollte, wird zur Beilegung dem Urteil des ordentlichen Gerichtes in Rom unterbreitet.

Zürich, 6. November 1959.
 Die Arbeiterinnen wollten Gewinne mit der Auszahlung der sozialen Leistungen zu vergleichen. In vorliegenden Falle aber handelt es sich um die gleiche Situation wie bei der Schlechtwetterentschädigung. Es ist unbestreitbar, dass viele Unter-
 organisiert haben, damit sie möglichst wenig Schlechtwetterentschädigung auszurichten haben. Es ist Tatsache, dass einige von ihnen auf die Karenztage und hauptsächlich auf die Arbeits-

Für den SCHWEIZERISCHEN BAU- UND HOLZARBEITERVERBAND:

G. Berger E. Canonica

Für die NATIONALE KRANKENVERSICHERUNGSANSTALT I.N.A.M.:

Dr. Dionigi Coppo
 bestimmt besser, dass sie voll arbeiten können, anstatt die Schlechtwetterentschädigung von 80 % oder die Arbeitslosenentschädigungen für die halben oder ganzen Tage zu beziehen.

Wir sind aber momentan nicht in der Lage, uns über das Resultat dieses Versuches, der ja erst durchgeführt wurde, zu äussern, da wir nicht kalkulieren können, wieviele Karenztage vermieden werden sind nach der Einführung der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen durch die Arbeitgeber, welche zufolge der für die Saisonberufe anwendbaren Bestimmungen nicht als solche anerkannt werden.

Zur Orientierung.

A B K O M M E N

Abkommen zwischen INAM (Istituto Nazionale Assicurazione contro le Malattie - deutsch: Nationale Krankenversicherungsanstalt) und dem S.B.H.V. (Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband)

und der Nationalen Krankenversicherungsanstalt (I.N.A.M.)

Es ist allgemein bekannt, dass eine der brennendsten Fragen, die die italienischen Arbeiter mit provisorischem Aufenthalt in der Schweiz interessieren, sich auf die Krankenversicherung der Familienangehörigen, die in Italien verbleiben, bezieht. Auf Grund der bestehenden italienischen Gesetzgebung werden die Familienangehörigen ab Ausreisedatum des Familienoberhauptes ausnahmslos von jeder öffentlichen Versicherungsleistung, Krankenversicherung inbegriffen, ausgeschlossen. Da keine private Krankenversicherung besteht, sind die Familienangehörigen gezwungen, sich im Krankheitsfall an private Aerzte oder Anstalten zu wenden mit oft schweren finanziellen Folgen.

Unser Verband, unter dem Druck seiner organisierten italienischen Saisonarbeiter, hat sich bemüht, diese Frage zu lösen und sich nach dem Scheitern verschiedener Versuche entschlossen, direkt mit der INAM/Nationale Krankenversicherungsanstalt in Verhandlungen zu treten.

Anlässlich der Sitzung des Zentralvorstandes des 24. April 1959 wurde den zuständigen Zentralstellen die nötigen Befugnisse erteilt, Verhandlungen mit der INAM einzuleiten. Nach umfangreichem Korrespondenzwechsel zur Abklärung der Frage fand zwischen den Delegierten der INAM und unserm Verband direkte Verhandlungen statt, die am 11. November 1959 zum Abschluss eines Abkommens geführt haben. Am gleichen Tag erteilte eine ausserordentliche Sitzung der Geschäftsleitung unsern Delegierten die Vollmacht, das Abkommen zu unterzeichnen unter Vorbehalt der Ratifizierung durch den Zentralvorstand.

Der vollständige Text des Abkommens in deutscher Uebersetzung liegt bei. Aus demselben kann man die Grundsätze, die Leistungen und die Organisation der Versicherung entnehmen. Der Berichterstatter steht zur Verfügung für eventuelle mündliche Erörterungen.

Das Abkommen ist ohne weiteres wichtig vom Standpunkt der sozialen Sicherheit aus, sowie von jenem der Propaganda; dagegen ist es im Moment sehr schwierig, seine praktische Tragweite abzuschätzen. Ein definitives Urteil kann erst nach einer gewissen Erfahrung abgegeben werden.

Da es sich um das Ergebnis bemühter Verhandlungen handelt, kann der Text weder formell noch materiell revidiert werden, sodass der Zentralvorstand vor die Aufgabe gestellt ist, das Abkommen anzunehmen oder abzulehnen.

A n t r a g: Die Geschäftsleitung schlägt dem Zentralvorstand vor, das Abkommen zwischen der INAM und dem SBHV betreffend die Krankenversicherung in Italien, wie es aus den Verhandlungen entstanden ist, zu ratifizieren.

Beilage:

Uebersetzter Text des Abkommens INAM/SBHV vom 11. November 1959 betreffend die Krankenversicherung in Italien.

folgendes vereinbart: